Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 12

Artikel: IV. Internationaler Kinderschutzkongress in Italien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nicht in ben Nahmen dieser Darstellung gehört ferner die Frage, wie die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben kommunaler Armenpflege beschafft werden, obwohl diese Frage in der Tätigkeit der Armenverwaltung einen breiten Raum beausprucht.

Selbst dieser knappe Überblick über die Aufgaben kommunaler Armenpflege lehrt, daß es sich hier um ein sehr weites Gebiet handelt, dessen Grenzen insbesondere auf bem Felbe ber vorbeugenden Armenpflege nicht sicher zu bestimmen sind.

IV. Internationaler Kinderschutzkongreß in Italien. 1. Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines internationalen Kinderschutzkongresses in Verlin.

Im Jahre 1902 fand im Anschluß an zwei in Florenz und Budapest vorhergesgangene Kongresse ein internationaler Kinderschutztongreß in London statt. Als nächster Kongresort wurde Berlin in Aussicht genommen, nachdem ein auf dem Konzgreß anwesender Deutscher namens dieser Stadt eine Einladung ausgesprochen hatte. Den ausländischen Teilnehmern und namentlich den um das Zustandekommen des Kongresses bemühten Persönlichkeiten konnte es nicht bekannt sein, das der die Einladung aussprechende Deutsche weder von der Negierung, noch von der Stadt, noch von den Bereinigungen der privaten Wohltätigkeit irgend einen Austrag besaß, im Namen von Berlin eine Einladung zu überbringen, und daß auch seine Stellung als Geschäftssührer eines damals noch durchzaus in den Anfängen besindlichen Kinderschutzvereins ihn nicht zur Überbringung einer derzartigen Einladung berechtigte.

In der Folge wurde in privaten Kreisen, die der Kinderfürsorge nahestehen, erwogen, inwieweit der nun einmal ausgesprochenen Anregung Folge gegeben werden könnte. Mit dieser vorbereitenden Tätigkeit war eine Persönlichkeit betraut worden, die es sich angelegen sein ließ, mit angesehenen Kreisen des In- und Auslandes in Korrespondenz zu treten und sich einer allgemeinen wohlwollenden Aufnahme des Projektes eines internationalen Kindersschutzengresses zu versichern. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß die Verhandelungen über solche vordereitende Schritte nicht hinausgekommen waren und die betreffende Persönlichkeit weit entsernt davon gewesen war, die sachliche Förderung des Unternehmens ins Auge zu sassen. Alls die Zentrale für Jugendfürsorge, die zur Zeit als das berusene Organ für die Veranstaltung eines solchen Kongresses betrachtet werden kann, mit dem Stande der Angelegenheit bekannt wurde, ergab sich, daß von einer ernsthaften Vorsbereitung des Kongresses bisher nicht die Nede sein konnte, und daß, wenn dem Unternehmen näher getreten werden sollte, vollständig neue Verhandlungen eingeleitet werden müßten, vor allem auch die Teilnahme der staatlichen und städtischen Autoritäten gesichert werden müßte.

Bei sorgfältiger Erwägung dieser Sachlage glaubte die Zentrale jedoch von der Veranstaltung eines Kinderschutzkongresses in Berlin bis auf weiteres Abstand nehmen zu sollen, da ein Bedürfnis für seine Abhaltung zur Zeit nicht anserkannt werden konnte. Zunächst hat der internationale Kongreß für Armenpslege und Wohltätigkeit, der 1906 in Mailand tagte und 1910 erneut in Kopenhagen zusammenstreten wird, einige der wichtigsten international interessierenden Fragen der Kinderfürsorge behandelt. Dasselbe gilt von dem alljährlich zusamentretenden internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, von dem im Frühjahr 1907 abgehaltenen österreichischen Kinderschutzkongreß und dem Ende 1906 in Berlin abgehaltenen Kongreß sur Kindersforschung und Jugendfürsorge, dessen Wiederholung im Jahre 1909 in Jena stattsinend wird. Man ist in den maßgebenden Kreisen Deutschlands davon überzeugt, daß zur Zeit eine Reihe großer Ausgaben auf dem Gebiete der Kindersürsorge in der Fachliteratur, in nationalen und internationalen Kongressen, sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der privaten Fürsorgetätigkeit in so eingehender Weise erörtert und vorbereitet sind,

baß die einzelnen Länder noch auf Jahre hinaus damit werden beschäftigt sein mussen, auf nationalem Boden diesen Bestrebungen Naum zu schaffen und sie durch praktische Organis sationen zu verwirklichen.

Berlin, Juli 1907.

Deutsche Zentrale für Jugenbfürsorge im Auftrage: Münsterberg, Vorsitzender der Berliner Armendirektion.

2. Der IV. internationale Kongreß für die Jugend in Berlin vom 30. September bis 4. Oftober 1907.

Ich verweise auf mein Zirkular vom Mai 1907. Da man sah, daß jede weitere Berzögerung des IV. internationalen Kongresses sür die Jugend — war er doch schon genug verzögert — schädlich sein und schließlich seinen ernsthaften Charakter verlieren würde zum Nachteil sür die Sache der Jugend, entschloß man sich, ihn zu einem privaten statt zu einem öffentlichen zu machen. Er wird das Band sein zwischen dem Kongress von London und dem nächsten von New-York. Zu sagen, die nationalen Kongresse der verschiedenen Länder genügen, ist ein Irrtum; denn sie sind allein sür die Länder, in denen sie abge-halten werden, und nicht für die allgemeinen moralischen und materiellen Interessen der Jugend nützlich, die in jedem Lande wieder verschiedener Art sind. Es gibt ja gewisse Bedürsnisse des Kinderschutzes, die nationales Interesse beanspruchen, und deswegen soll jede Nation ihre Ersahrungen und Ideen entwickeln. Die internationalen Kongresse aber haben den Zweck, die an demselben Werke arbeitenden Personen mit einander bekannt zu machen, den gegenseitigen Ideenaustausch zu fördern und ihre Ideen über intellektuelle, moralische, physische, hygienische und materielle Verbesserung nach ihren Versuchen in den verschiedenen Ländern zu verbreiten.

Der erste internationale Kongreß für die Jugend fand in Florenz im Jahre 1896 statt und hatte den Zweck, die Jugend wissenschaftlich in all' ihren Beziehungen zu studieren. Er war verschieden von demjenigen über Kinderschutz in Paris im Jahr 1883 unter dem Borsitz des Herrn Georges Bonjean, den andern in Bordeaux und Genf nach 1895 und ähnlichen in Belgien. Derjenige von Bordeaux ist zu einem Kongreß für öffentliche Wohltätigkeit umgewandelt worden, der sich, in einer Sektion, auch mit der Jugend besschäftigte. Aber keiner der andern Kongresse hat zum Spezialziel das Studium der Jugend in all' ihren Beziehungen gehabt, wie der erste internationale Jugendkongreß in Florenz im Jahr 1896 und biejenigen von Budapest und London.

Es ist nötig, diese Fragen von neuem zu studieren, um seinerzeit in New: Pork die gemachten Ersahrungen vorbringen zu können, und deswegen, ich wiederhole es, würde jede Hinausschiebung des Kongresses schädlich sein. Um der Schwierigkeit willen, ein Organisationskomitee für diesen vierten Kongreß zu bilden und wegen der Kürze der Zeit, habe ich jede moralische Verantwortlichkeit auf mich genommen und werde es wagen, selbst diesen internationalen Kongreß für die Jugend in Verlin, wohin ich mich persönlich bez geben werde, zu eröffnen. Sodann werde ich Unterzeichneter alle in der Versammlung anzwesenden Personen, die sich angemeldet haben oder anmelden werden, einladen, ein die Diszkussischen und die Geschässe des Kongresses leitendes Komitee zu ernennen.

In Übereinstimmung mit meinem Zirkular vom Mai 1907 bestätige ich nach der Sewohnheit verschiedener Kongresse, daß keine Art von Beitragsleistung, um als Teilsnehmer eingeschrieben zu werden und allen Sitzungen und Arbeiten des Kongresses teilzusnehmen, von den Kongressischen verlangt werden wird. Allein die, welche den Kongressericht nach seiner Publikation wünschen, zahlen einen Beitrag, der nach Schluß des Kongresses bestimmt wird. Die Idee, daß man den Kongress ohne materielle Beitragsleistung für die Sitzungen und die Arbeiten nicht veranstalten könne, ist ein Irrtum, denn der Versuch einiger früherer Kongresse hat bewiesen, daß keine materielle Mitwirkung seitens der Teilsnehmer zur Teilnahme nötig sei. Verschiedene Anmeldungen sind mir bereits zugekommen. Indem ich sicher auch auf die Ihrige so balb als möglich zähle, sende ich Ihnen beiges

schlossen die Thesen und das Reglement des Kongresses. Wollen Sie mir sagen, ob Sie mir einige Thesen senden wollen oder Berichte, die der Versammlung des Kongresses vorsgelegt werden könnten.

Juli 1907.

Abolfo Scanber Levi.

Gründer ber internationalen Rongreffe für bie Jugend.

Dieser IV. internationale private Kongreß für die Jugend wird in 9 Sektionen arbeiten: 1. Sektion zur Einleitung einer allgemeinen Propaganda zugunsten der Jugend, 2. medizinische Sektion und Sektion für Kinderkrankheiten, 3. Sektion zur moralischen Verbesserung der Jugend, 4. Sektion zur intellektuellen Verbesserung der Jugend, 5. pädagogische Sektion, 6. juristische Sektion, 7. ökonomische Fragen, 8. Sektion der Wohltätigkeit, 9. Sektion der Philantropie. — Die offizielle Kongreßsprache wird das Französische sein, andere Sprachen sind nur ausnahmsweise zugelassen.

Der Standpunkt, den die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge diesem IV. internationalen Kongreß gegenüber einnimmt, scheint uns durchaus richtig zu sein. Überhaupt sind die Kongresse aller Art nachgerade so zahlreich geworden, und es herrscht ein wahres Kongressieber, daß man auf Abrüstung bedacht sein muß und die, welche bremsen, sich ein Berdienst erwerben. Mit der Abhaltung von Kongressen und der begeisterten Teilnahme an ihnen ist es ja natürlich nicht getan, dadurch allein werden die Zustände keineszwegs besser.

Ein Armengeset für den Kanton Solothurn.

Bis jett hatte ber Ranton Solothurn fein Armengesets. Es gab blog vier Grund: maximen zu einer Armenordnung vom 17. Dezember 1813 (vergl. "Armenpfleger" Jahr= gang 3 Nr. 8 S. 59). Ferner war vorhanden eine Berordnung für die Berwendung bes Zinsabfluffes bes Kantonalarmenfonds und ein Paragraph über bas Burgerrecht, morin jede Gemeinde verpflichtet wird, für ben Unterhalt berjenigen burftigen Gemeindeburger zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit burchzubringen imstande sind, noch burch die baburch verpflichteten Personen hinlängliche Unterftützung erhalten. Dieser fast gänzliche Mangel einer Armengesetzgebung, einer betaillierten Berpflichtung ber Gemeinden zur Fürforge für ihre Urmen, macht sich nach bem Urteil eines Renners der Verhältnisse (Dr. 3. Raufmann-Bartenstein: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn) namentlich in ber Fürsorge geltend für die mangelhaft erzogene, verlaffene, bem Berberben preisgegebene Jugend ober für jene armen Kinder, welche mit einem physischen oder moralischen Gebrechen behaftet find. Wohl haben sich 8 Armenerziehungsvereine Dieses Feldes bemächtigt und mit gutem erfreulichem Erfolge barauf gearbeitet, aber ein vollständiges Werk konnten sie doch als freiwillige Vereine nicht vollbringen. — Eine Anregung zu einem solothurnischen Armengesetz mit Territorialprinzip, Übernahme ber auswärtigen Armenpflege burch ben Kanton und Erhebung einer allgemeinen Armensteuer machte im Jahre 1905 Pfr. Jog in Biberift (vergl. "Armenpfleger" 3. Jahrgang S. 59). Nunmehr hat Berr Regierungsrat Bangan einen Entwurf zu einem Gefet über die Armenfürsorge im Ranton Solothurn ausgearbeitet.

Er gliebert sich in zwei große Hauptabschnitte: 1. die bürgerliche Armenpslege und 2. die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Ausenthalter, den Schluß bilden allgemeine Bestimmungen. Der erste Hauptabschnitt umfaßt 30 Paragraphen und handelt von der Fürsorge für die Kinder, für erwachsene Arme und arbeitsunfähige Perssonen und von der Organisation der Armenfürsorge. Das Bürgerprinzip ist ohne Einsschränkung beibehalten: Die Bürgergemeinden haben für die dem Bürgerverdande angeshörenden Armen (also für die ins und außerhalb der Bürgergemeinde wohnenden) zu sorgen. Die Heimatgeneinde ist zahlungspflichtig für die Anordnungen der Armenpslege der Wohnsgemeinde, so lange sie dieselben nicht durch eigene Anordnungen ersetzt. Die Kinderfürsorge regelt der Entwurf nun eingehend, zweckentsprechend und den modernen Forderungen anges